

Geschäftszahlen:

BKA-405.018/0002-IV/1/2019

BMEIA-AT.3.16.04/0022-III.1/2018

42/18

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Brexit, innerstaatliche Vorbereitungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, Bericht

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 auf Grund des Ergebnisses des Referendums vom 23. Juni 2016 seinen Austritt aus der Europäischen Union erklärt. Entsprechend Art. 50 des EU-Vertrags wird der Austritt mit dem Inkrafttreten eines Austrittsabkommens oder zwei Jahre nach der Austrittsmitteilung wirksam. Nach derzeitigem Stand verlässt das Vereinigte Königreich die Europäische Union daher mit 30. März 2019, 0.00 Uhr.

Die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich wurden seitens der EU von der Europäischen Kommission auf Grundlage von politischen Leitlinien des Europäischen Rates und der Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt. Die EU wird in diesen Verhandlungen durch Michel Barnier vertreten. Er ist Chefverhandler und Leiter der Task Force für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Art. 50 EUV. Ziel der Verhandlungen war eine Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf ein Abkommen, das die genauen Modalitäten für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU regelt. Zeitgleich mit dem Austrittsabkommen soll von der EU und dem Vereinigten Königreich eine gemeinsame politische Erklärung über den Rahmen des zukünftigen Verhältnisses angenommen werden. Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis können erst nach dem erfolgten Austritt geführt werden.

Am 14. November 2018 konnte zwischen den Verhandlungsteams der EU und des Vereinigten Königreichs eine vorläufige Einigung zum Entwurf des Austrittsabkommens erzielt werden. Das Austrittsabkommen wurde in der Folge vom Europäischen Rat (Art. 50) am 25. November gebilligt und die politische Erklärung zum zukünftigen Verhältnis angenommen. Das insgesamt 585-seitige Austrittsabkommen soll am 30. März 2019, 0.00 Uhr, in Kraft treten und umfasst die Modalitäten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU. Für ein rechtzeitiges Inkrafttreten muss das Austrittsabkommen durch das nationale Parlament des Vereinigten Königreichs genehmigt werden. Auf EU Seite sind noch die Zustimmung durch das Europäische Parlament und ein Beschluss des Rates erforderlich.

Bisher ist keine Ratifikation durch das Vereinigte Königreich erfolgt. Nach der Abstimmung im Parlament am 15. Jänner 2019 hat sich das reale Risiko eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs erhöht. Dieses „No-Deal-Szenario“ hätte zur Folge, dass das Vereinigte Königreich ab 30. März 2019 kein EU-Mitglied mehr wäre und so zu behandeln wäre (u.a. Austritt Binnenmarkt/Zollunion; Handel nach WTO-Regeln). Das EU-Recht fände auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Österreich setzt sich daher auf EU Ebene und bilateral intensiv für einen erfolgreichen Abschluss des Prozesses mit einem geordneten Austritt ein. Da der weitere Prozess im Vereinigten Königreich nicht vorhergesehen werden kann, hat die Bundesregierung aber auch sicherzustellen, dass

rechtzeitig notwendige Vorbereitungen für einen allfälligen ungeordneten Austritt getroffen werden. Die Staats- und Regierungschefs der EU27 hatten in den Leitlinien vom 29. April 2017 bereits festgehalten, dass die EU auch Vorbereitungen für ein mögliches „No-Deal-Szenario“ treffen müsse. Bei seinem Treffen am 13. Dezember 2018 rief der Europäische Rat (Art. 50) dazu auf, die Vorsorge im Hinblick auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf allen Ebenen zu intensivieren. Vor diesem Hintergrund arbeitet die Europäische Kommission an Maßnahmen auf europäischer Ebene (sogenannte „Brexit Contingency Planning“). Bei den davon nicht abgedeckten Bereichen ist jeder Mitgliedstaat selbst verantwortlich, alle innerstaatlich notwendigen, nationalen Maßnahmen vorzubereiten.

In Österreich wurden daher folgende Maßnahmen zur Vorbereitung auf einen ungeordneten Austritt („No-Deal-Szenario“) getroffen:

- 1) Es wurde eine hochrangige, interministerielle „Lenkungsgruppe Brexit“ eingerichtet, der die Koordinierung der in der Verantwortung der einzelnen Ressorts liegenden Maßnahmen obliegt. Die Lenkungsgruppe umfasst Vertreterinnen und Vertreter aller Ministerien, der Verbindungstelle der Länder, des Städte- und Gemeindebundes, der Oesterreichischen Nationalbank und der Sozialpartner. Den Vorsitz führt der Leiter der Sektion IV „Koordination“ des Bundeskanzleramts (BKA). Die Lenkungsgruppe koordiniert die Vorbereitungsarbeiten auf ein „No-Deal-Szenario“ und identifiziert, wo nötig, zusätzliche innerstaatliche Maßnahmen, um die Auswirkungen eines ungeordneten Austritts bestmöglich abzufedern. Hauptbetroffen sind insb. die Bereiche Bürgerrechte (insb. Aufenthaltsrecht, Soziale Sicherheit), Verkehr und Zoll.
- 2) Zur Schließung der gesetzlichen Lücken, die im Zuge eines ungeordneten Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU auftreten könnten, ist ein Sammelgesetz in Ausarbeitung. In diesem Zusammenhang wird es jedenfalls zu Anpassungen in den Bereichen folgender Ressorts kommen: BMOEDS, BMNT, BMASGK, BMI, BMEIA, BMBWF, BMVRDJ. Dazu wurden heute bereits die ersten Begutachtungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung geht in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission vor.
- 3) Das Vereinigte Königreich hat zugesagt, dass Österreicher und Österreicherinnen, die bereits zum Zeitpunkt des Austritts im Vereinigten Königreich waren, auch weiterhin dort leben und arbeiten können. Die Bundesregierung wird im Sinne der Reziprozität für die in Österreich lebenden britischen Staatsangehörigen eine dementsprechende Lösung vorschlagen.
- 4) Im BKA wurde unter Einbeziehung des BMEIA eine „Task Force Brexit“ eingerichtet, der die BKA-internen Vorbereitungsarbeiten auf das „No-Deal-Szenario“ obliegen.
- 5) Alle Ressorts haben zur Begleitung der Austrittsverhandlungen und mit Blick auf die Möglichkeit eines „No-Deal-Szenarios“ angemessene interne Strukturen geschaffen und in allen Ressorts, bei den Sozialpartnern sowie auf Landesebene wurden für den Brexit zuständige Ansprechpersonen benannt.
- 6) Aufgrund der letzten Entwicklungen stellt das Bundeskanzleramt auf seiner Website für vom Brexit betroffene Personen, Organisationen und Unternehmen Informationen über die Auswirkungen und geplanten Maßnahmen bei einem ungeordneten Austritt zur Verfügung.

- 7) Aufgrund der letzten Entwicklungen hat die Bundesregierung im Bundeskanzleramt auch eine eigene Hotline eingerichtet, über die sich betroffene Bürgerinnen und Bürger an fachkundige Expertinnen und Experten wenden können.
- 8) Darüber hinaus stellen Fachressorts und die Sozialpartner, wie etwa die Wirtschaftskammer Österreich, auf ihren Webseiten spezifische Informationen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereit.
- 9) Für Österreicherinnen und Österreicher, die im Vereinigten Königreich aufhältig sind, werden vom BMEIA Informationen u.a. über die Österreichische Botschaft in London zur Verfügung gestellt (<https://www.bmeia.gv.at/oeb-london/>).

Allfällige Mehrkosten, die durch diese Maßnahmen entstehen, werden aus den laufenden Budgets der zuständigen Ressorts getragen.

Für den Fall eines tatsächlichen ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs wird sich der Ministerrat umgehend mit der Angelegenheit befassen und dann erforderlichenfalls weitere Schritte auf der Basis der Arbeiten der hochrangigen, interministeriellen „Lenkungsgruppe Brexit“ beschließen.

Ebenso beabsichtigt die Bundesregierung in einem solchen Fall, zu einem geeigneten Zeitpunkt den Nationalen Sicherheitsrat einzuberufen, um mögliche Auswirkungen in Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erörtern.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

16. Jänner 2019

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

i. V. Herbert Kickl
Bundesminister